

Satzung der Stadt Herten
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
vom 25.01.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 5. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185), und dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Regelungsgegenstand):

Die Stadt Herten soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) nach § 53 Abs. 1a festgelegt sind. Weiterhin soll die Gemeinde nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sie für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung (SüwV Kan) nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Herten führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch.

Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW in der vom Rat beschlossenen gültigen Fassung des ABK und projektbezogener Veröffentlichung der Stadt Herten festgelegt.

Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt oder verlängert.

Die Stadt Herten beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verkürzt oder verlängert.

§ 2 (Geltungsbereich):

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

a) Bauabschnitte in denen Kanalerneuerungen lt. dem Abwasserbeseitigungskonzept (Anlage 1 ABK Tabelle 1 bis 6) oder einem Fremdwasserkonzept stattfinden. Die Einzelmaßnahmen werden maßnahmenbezogen als Baubeschluss veröffentlicht.

b) Bauabschnitte im Straßenbau lt. Haushaltsplan und Prioritätenliste im Investitionshaushalt.

c) Bauabschnitte, die im Zuge des Emscher Umbaues stattfinden.

d) ausgewiesene Fristengebiete der Stadt Herten (s. Anlage 2)

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.

Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

(4) Kleinkläranlagen müssen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit geprüft sein.

§ 3 (Durchführung der Dichtheitsprüfung und Frist für die Dichtheitsprüfung):

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist, mit Ausnahme der unter §2 Abs. 1 d) fallenden Gebiete, nach schriftlicher Aufforderung in zumutbarer Zeit (drei Monaten) durchzuführen. In den Gebieten gem. §2 Abs. 1 d) ist innerhalb der in dieser Satzung geregelten Fristen die erstmalige Dichtheitsprüfung durch den Grundstückseigentümer unaufgefordert zu veranlassen und vorzulegen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Herten unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Die Stadt Herten ist berechtigt eine Anordnung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung vorzunehmen, sofern die Standsicherheit der privaten Entwässerungsanlage nicht eindeutig nachweisbar ist.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer oder der sonst Pflichtige nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW aufzubewahren und der Stadt Herten auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen.

a) Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV Untersuchung) kann ausreichen. Der sachkundige Prüfer entscheidet im Prüfverfahren.

b) Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist eine Dichtheitsprüfung grundsätzlich mit Wasser oder Luft durchzuführen.

c) Dränageanschlüsse an Schmutz- und Mischkanälen schließen grundsätzlich die Bescheinigung der Dichtheit aus und sind bei geeigneter Vorflut umgehend zurückzubauen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:

- Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;

- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

4. Datum der Prüfung, Datum der Wiederholungsprüfung,

5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

6. Um eine Benachteiligung der Grundstückseigentümer zu vermeiden, die eine Dichtheitsprüfung vor dem 31.12.2015 durchführen, werden von den Sachkundigen die Anerkennungen zum 01.01.2016 ausgestellt, bzw. werden von der Stadt anerkannt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Frist für die Wiederholungsprüfung von 20 Jahren.

§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde):

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (Min Bl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer- Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt. Die Internet-Adresse lautet: (www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Herten nicht anerkannt.

§ 5 Sanierung

Sofern Schäden an der privaten Abwasseranlage durch die Dichtheitsprüfung festgestellt werden, sind diese grundsätzlich innerhalb von 24 Monaten zu sanieren.

Eigentümer größerer Gebäudebestände können durch Vorlage eines Sanierungskonzeptes abweichende Sanierungsfristen beantragen.

Schäden an der privaten Abwasseranlage führen dazu, dass dieses Entwässerungssystem den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung oder den anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht. Der schadhafte Anlagenteil ist gemäß § 60 Abs. 2 WHG zu sanieren.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt.

Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet.

§ 7 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: ABK (Tabelle 1 – 6)

Anlage 2: Satzungsplan Fristengebiete

Anlage 1 ABK

Tabelle 1 (Überprüfung bis 30.06.2011 – ABK-Maßnahmen aus 2010)

geplanter Bau- beginn	Ordnungs- nummer	vorgesehene Maßnahmen
2010	1.59.200	Kanalerneuerung Fröbelstraße (DN 1600)
2010	2.53.147	Kanalsanierung Wilhelminenstraße
2010	2.57.082	Kanalerneuerung Schlossstraße (Marktplatz)
2010	2.57.204	Kanalsanierung Kuhstraße/Jugendheim
2010		Fremdwasserbeseitigungskonzept
2010	3.23.272	Regenklärbecken Im Emscherbruch

Anlage 1 ABK

Tabelle 2 (Überprüfung bis 31.12.2011)

geplanter Bau- beginn	Ordnungs- nummer	vorgesehene Maßnahmen
2011	2.52.063	Kanalerneuerung Hahnenbergstraße
2011	2.57.041	Kanalerneuerung Langenbochumer Straße/ Beisenstr.
2011	2.51.053	Kanalerneuerung Scherlebecker Straße/An der Kirche
2011	2.53.031	Kanalerneuerung Feldstraße 3. BA
2011	3.20.022	Spanenkampgraben /Katzenbusch (Verdämmlarbeiten)
2011	3.20.044	Kanalerneuerung Vitusstraße
2011	2.53.299	Erschließung Wohngebiet "Polsumer Straße"
2011	3.20.086	Erschließung Blockinnenbereich Schützenstraße/ Hospitalstr.
2011	3.20.087	Kanalerneuerung Gravelottestraße
2011	3.20.158	Kanalsanierung Schmale Straße
2011	3.20.254	Kanalerneuerung In der Feige
2011	3.33.060	Kanalerneuerung Achtenbecksweg
2011		Kanalerneuerung Schillerstraße
2011		Umbau Trennsystem Im Emscherbruch Hohewardstraße

Anlage 1 ABK

Tabelle 3 (Überprüfung bis 31.12.2012)

geplanter Bau- beginn	Ordnungs- nummer	vorgesehene Maßnahmen
2012	2.51.066	Kanalerneuerung Am Steinbrink / Wolfgangstraße
2012	2.53.012	Kanalsanierung Busch-/Stefan-L.-Roth- /Hermannstädter-/ Klausenburgerstr.
2012	2.52.009	Kanalerneuerung Ottostraße
2012	2.53.281	Kanalsanierung Westerholter Str. (Feldstr. bis Haus- Nr. 584)
2012	3.02.102	Kanalerneuerung Kaiserstraße / Bachstraße
2012	3.02.160	Kanalerneuerung Josefstraße / Pothmannshof
2012	3.07.061	Kanalerneuerung Ebbelicher Weg
2012	3.07.093	Kanalerneuerung Reinickendorfer Straße
2012	3.20.036	Kanalsanierung Schützenstraße (Kaiser/ Nimrodstr.)
2012	3.53.280	Zeche Schlägel & Eisen

Anlage 1 ABK

Tabelle 4 (Überprüfung bis 31.12.2013)

geplanter Bau- beginn	Ordnungs- nummer	vorgesehene Maßnahmen
2013	1.59.051	Kanalerneuerung Heinrich-Obenhaus-Straße
2013	1.59.124	Kanalsanierung Meisenweg
2013	1.59.201	Kanalsanierung nördlich Meisenweg
2013	2.32.206	Kanalsanierung Hinter den Gärten
2013	2.51.010	Kanalerneuerung Helenenstraße
2013	2.51.119	Kanalsanierung Ilsenstraße
2013	2.52.114	Kanalsanierung Amtsstraße
2013	2.57.065	Kanalerneuerung Ringstraße (erweitert)
2013	2.57.079	Kanalerneuerung Robert-Koch-Straße / Im Stübken
2013	3.10.101	Kanalerneuerung Erfurter Straße
2013	3.31.271	Kanalsanierung südlich Westerholter Str./Zum Bauhof 1
2013	3.31.272	Kanalsanierung südlich Westerholter Str./Zum Bauhof 2
2013	3.20.042	Kanalerneuerung Parkgasse / Rathaus
2013	3.21.059	Kanalerneuerung Wismarer Straße 1
2013	3.21.259	Kanalerneuerung Wismarer Straße 2

Anlage 1 ABK

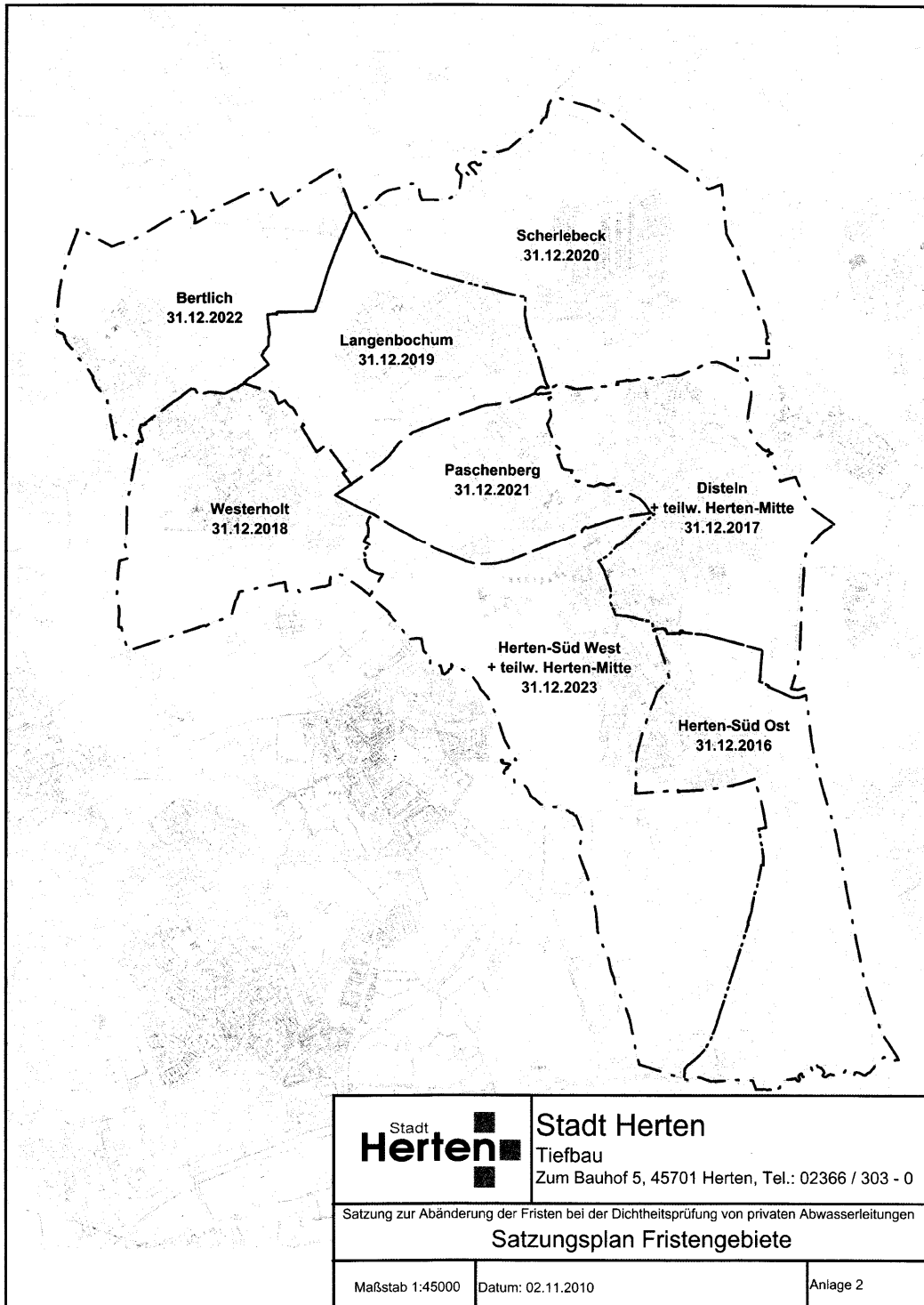
Tabelle 5 (Überprüfung bis 31.12.2014)


geplanter Bau- beginn	Ordnungs- nummer	vorgesehene Maßnahmen
2014	1.59.007	Kanalerneuerung Ulmenstraße
2014	2.52.115	Kanalsanierung Bergstraße
2014	2.52.125	Kanalsanierung Poststraße
2014	2.52.214	Kanalsanierung Siebenbürgen/Kronstädter Str.
2014	2.53.208	Kanalsanierung Wilhelminen- und Langenbochumer Straße
2014	2.53.210	Kanalsanierung Ackerstraße
2014	2.53.211	Kanalsanierung Neustädter Straße
2014	2.53.215	Kanalsanierung Feldstraße (Nr. 297-Wessingstraße)
2014	2.53.216	Kanalsanierung Buschstraße (58-64)
2014	2.57.057	Kanalerneuerung Kolpingstraße
2014	2.57.076	Kanalsanierung Hertener Straße
2014	2.57.164	Kanalsanierung Im Böckenbusch 2. BA
2014	3.10.100	Kanalerneuerung Tiergartenstraße
2014	3.11.161	Kanalerneuerung Jägerstraße (bis Uhlandstraße)
2014	3.20.049	Kanalerneuerung Theodor-Heuss-Straße
2014	3.20.290	Kanalerneuerung Neustraße

Anlage 1 ABK

Tabelle 6 (Überprüfung bis 2011 – 2023) Maßnahmen Straßenbau

- Ewaldstraße Wiesenstraße - Dr. Löwensteinstraße 2011
- Kaiserstraße ZOB von der Konrad-Adenauerstraße bis Feldstraße 2011



 Stadt Herten	Stadt Herten Tiefbau Zum Bauhof 5, 45701 Herten, Tel.: 02366 / 303 - 0	
	Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen Satzungsplan Fristengebiete	
Maßstab 1:45000	Datum: 02.11.2010	Anlage 2